

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Geschäftsordnung für die Akkreditierungskommission der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt vom Präsidium am 14. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Gegenstand und Aufgaben.....	2
2. Vorsitz.....	2
3. Organisation und Geschäftsstelle	2
4. Tagung und Einberufung	2
5. Tagesordnung	2
6. Beschlussfähigkeit.....	3
7. Beschlussfassung und Umsetzung der Beschlüsse	3
8. Protokoll.....	3
9. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalt der Sitzungen	3
10. Sitzungsgelder für die studentischen Mitglieder.....	4
11. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	4
12. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	4

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation der internen Akkreditierungskommission der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

1. Gegenstand und Aufgaben

Gegenstand und Aufgaben der Akkreditierungskommission regelt die Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der gültigen Fassung.

2. Vorsitz

- (1) Die Akkreditierungskommission wählt aus der Gruppe ihrer professoralen Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Die Sitzungsleitung obliegt dem*der Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit obliegt sie dem*der Stellvertreter*in.
- (2) Die*Der Vorsitzende der Akkreditierungskommission berichtet jährlich dem Senat und Präsidium über die Arbeit des Gremiums.

3. Organisation und Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Akkreditierungskommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- organisatorische Betreuung der (Re-)Akkreditierungen
- Vorbereitung der Sitzungen der Akkreditierungskommission
- Information der Hochschulöffentlichkeit über (Re-)Akkreditierungsentscheidungen
- Koordination der Wahlvorschläge für die Akkreditierungskommission gemäß § 12 Absatz 4 und 5 der Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main in ihrer geltenden Fassung.

4. Tagung und Einberufung

- (1) Die Akkreditierungskommission tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester.
- (2) Die Akkreditierungskommission wird spätestens 15 (fünfzehn) Werktage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen durch den*die Vorsitzende*n einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- (3) In eilbedürftigen Fällen kann mit einer auf 3 (drei) Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung per E-Mail einberufen werden.

5. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der*dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Mitglieder der Akkreditierungskommission können vor Versand der offiziellen Einladung Tagesordnungspunkte bei der*dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle anmelden. Der*Die Vorsitzende entscheidet über die Zulassung.
- (3) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können in der Sitzung nur unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Akkreditierungskommission der Aufnahme zustimmen.

6. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, von denen mindestens 4 (vier) Mitglieder der Gruppe der Professor*innen angehören müssen.
- (2) Der*Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt; sie erfolgen über Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

7. Beschlussfassung und Umsetzung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (2) Ein Mitglied der Akkreditierungskommission ist von der Beratung und Entscheidung über solche Anträge ausgeschlossen, die von dem Fachbereich, dem er*sie als Mitglied angehört, eingereicht wurden.
- (3) Stimmt die Gruppe der Studierenden geschlossen gegen einen Akkreditierungsvorschlag muss dieser bei einer neuerlichen Sitzung behandelt werden. Für jeden Akkreditierungsvorschlag ist nur eine einmalige Veto-Abgabe möglich. Die Möglichkeit der einmaligen Veto-Abgabe besteht ausschließlich für die Statusgruppe der Studierenden.
- (4) Beschlüsse mit Ausnahme von Akkreditierungsentscheidungen können, wenn bei dem Beschlussgegenstand eine allgemeine Zustimmung zu erwarten ist, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Frist für die Abstimmung muss mindestens 7 (sieben) Werktage betragen. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist wird das Abstimmungsergebnis festgestellt und den Mitgliedern der Akkreditierungskommission mitgeteilt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegen den vorliegenden Beschlussvorschlag aussprechen.
- (5) Spricht sich ein Viertel der Mitglieder gegen ein Umlaufverfahren aus, wird das Verfahren beendet und eine außerordentliche Sitzung einberufen.

8. Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Akkreditierungskommission wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie die Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Geschäftsstelle fertigt das Protokoll an.
- (2) Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder der Akkreditierungskommission versandt werden.

9. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalt der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Akkreditierungskommission sind nicht öffentlich. Die Akkreditierungskommission kann aber weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Vor der Beschlussfassung wird der betroffene Fachbereich in der Regel angehört.
- (2) Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teil.
- (3) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie deren Stellvertreter*innen sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (4) Die Akkreditierungskommission kann Beschlüsse zur Veröffentlichung freigeben.

10. Sitzungsgelder für die studentischen Mitglieder

- (1) Die studentischen Mitglieder der Akkreditierungskommission erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen in der Akkreditierungskommission ein Sitzungsgeld. Der Anspruch auf Sitzungsgeld setzt die persönliche Anwesenheit des studentischen Mitglieds in der jeweiligen Sitzung der Akkreditierungskommission voraus. Die Beteiligung an Berichterstattungen im Rahmen von bei (Re-)Akkreditierungen durchzuführenden Begutachtungsprozessen wird vorausgesetzt.
- (2) Der Anspruch ist nicht abtretbar.
- (3) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für die jeweilige Sitzung für das studentische Mitglied 175 Euro (in Worten Einhundertfünfundsiebzig Euro), je direktes stellvertretendes Mitglied 125 Euro (in Worten Einhundertfünfundzwanzig Euro).
- (4) Die Akkreditierungskommission entscheidet in Zweifelsfällen über den Anspruch und Auszahlung der Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1
- (5) Die Sitzungsgelder werden nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission ausgezahlt.

11. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen trifft, ist für das Verfahren in den Sitzungen der Akkreditierungskommission die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet die Akkreditierungskommission, über die das Präsidium der Goethe -Universität beschließt.

12. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Akkreditierungskommission und des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 06. Februar 2024

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Goethe-Universität Frankfurt

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.